

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»; Rechtsgültigkeit

2025/37

vom 21. Januar 2025

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2024 ist die am 14. Dezember 2023 im Amtsblatt publizierte formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» eingereicht worden.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) hat die Landeskanzlei am 29. Oktober 2024 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 29. Oktober 2024 im Amtsblatt 31. Oktober 2024).

Gemäss § 78a GpR hat der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative zu unterbreiten.

2. Wortlaut der Initiative

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

§ 86 Verfassungsgerichtsbarkeit

² *Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:*

d. Beschwerden gegen kantonale Erlasse, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

³ *Beim Verfassungsgericht können nicht angefochten werden:*

a (aufgehoben)

§ 86a Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle

¹ *Die Einreichung einer Beschwerde im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen wird im massgeblichen Publikationsorgan veröffentlicht.*

² *Folgende Personen werden von der Verfahrensleitung auf deren schriftliches Gesuch hin zum Verfahren beigegeben:*

a. die einzelnen Landräte;

b. die Initianten bzw. das Initiativkomitee der angefochtenen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung; im Falle eines Initiativkomitees dessen Mehrheit;

c. im Kanton Basel-Landschaft im Handelsregister eingetragene oder im Kanton Basel-Landschaft tätige juristische Personen, wenn deren Zweck mit der angefochtenen Norm in Berührung steht.

Bei diesen Personen liegen die für eine Beiladung vorausgesetzten schutzwürdigen Interessen vor.

³ Das schriftliche Gesuch um Beiladung muss innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Publikation beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

⁴ Den Beigeladenen kommen sämtliche Rechte einer beigeladenen Partei zu. Sie haben namentlich das Recht, die Akten einzusehen, die Rechtsschriften der Parteien zu erhalten, eigene Stellungnahmen einzureichen und an einer allfälligen Parteiverhandlung teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen die Anfechtungsmöglichkeiten der übrigen Parteien zu.

⁵ Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen in einem beschleunigten Verfahren.

⁶ Ist der Aufhebungsbeschluss des Verfassungsgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften in Verfassung oder Gesetzen rechtskräftig, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen alternativen Erlassvorschlag, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Der Regierungsrat stellt dem Landrat den Vorschlag innert 30 Tagen, nachdem der Aufhebungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, zu.

⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO).

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich im Gutachten vom 19. Dezember 2024 eingehend mit der Verfassungsinitiative beschäftigt und dabei die formellen und materiellen Aspekte geprüft. Der RDRL erachtet die Initiative als rechtsgültig und führt aus, dass diese die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie erfülle. In materieller Hinsicht stehe die Verfassungsinitiative in Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, namentlich liegt die beabsichtigte Ausdehnung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf kantonales Verfassungs- und Gesetzestext in der Kompetenz des Kantons Basel-Landschaft.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, 21. Januar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 19. Dezember 2024

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: